

Schl.-H. S. 489). Die subventionserheblichen Tatsachen sind von dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret im Antrag zu benennen. Der Antragsteller muss im Antrag eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abgeben.

(5) Der Antrag ist bis spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu stellen.

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Bewilligungsstelle kann sich im Rahmen der Antragstellung das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 stichprobenartig durch Vorlage von Belegen nachweisen lassen.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Regelungen für die Investitionskostenförderung nach dem LPflegeG i.V.m. der LPflegeGVO entsprechend. Für die Kostenabrechnung zwischen Land, Kreisen und kreisfreien Städten gelten die Bestimmungen des § 12 Satz 4 und 5 LPflegeGVO entsprechend mit der Maßgabe, dass zu erstattende Zuschüsse vom Land zu vereinnahmen sind.

## 6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 15. Juni 2021 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2021.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1188

### **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Transformation in Kultureinrichtungen – Förderprogramm Umsetzung digitaler Masterplan Kultur**

Gl.Nr. 6600.30

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
vom 16. Juni 2021 – III 425 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel des Förderprogramms „Umsetzung digitaler Masterplan Kultur“ ist es, Kultureinrichtungen bei der digitalen Transformation zu unterstützen und damit einen Innovationsimpuls für die kulturelle Infrastruktur in Schleswig-Holstein zu geben.

Das Förderprogramm beruht auf der Überzeugung, dass seine Umsetzung einen Innovationsschub für die gesamte kulturelle Infrastruktur und damit eine gesellschaftliche Stärkung bewirken kann.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung und in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder zur Projektförderung an kommunale Körperschaften auf schriftlichen Antrag Zuwendungen für die Förderung von Projekten zur digitalen Transformation in Kultureinrichtungen.

mungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder zur Projektförderung an kommunale Körperschaften auf schriftlichen Antrag Zuwendungen für die Förderung von Projekten zur digitalen Transformation in Kultureinrichtungen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der kulturpolitischen und kulturwirtschaftlichen Bedeutung der Projekte.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können einzelne abgegrenzte digitale Vorhaben in Einrichtungen der kulturellen Infrastruktur.

Nicht gefördert werden Projekte mit ausschließlich kommerziellem bzw. überwiegend kommerziellem Interesse.

2.2 Gefördert werden die

- die anteilige Entwicklung und Umsetzung digital-analoger Strategien, die sowohl externe Prozesse (wie z.B. Marketing, Angebotsentwicklung und -vermittlung, Audience Development) als auch interne Prozesse (wie z.B. Organisationsentwicklung, Kommunikation, agiles Management, Qualifizierung und Weiterbildung) umfassen;
- anteilige Finanzierung von externer Prozessberatung/-moderation für die Entwicklung von digital-analogen Strategien;
- anteilige Finanzierung von Hardware-, Software-Ausstattung oder Programmierung im Rahmen eines inhaltlich definierten digitalen Projekts, welches Bestandteil einer nachzuweisenden eigenen digital-analogen Strategie ist, sofern diese nicht erst zusammen mit dem Projekt parallel entwickelt wird.
- Eine Förderung von Anschlussprojekten ist innerhalb der Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie unter Vorbehalt von ausreichend vorhandenen Fördermitteln möglich.

## 3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete oder gemeinnützige Einrichtungen der kulturellen Infrastruktur (z.B. Museen, Theater, Archive, Bibliotheken, Kulturzentren, Kulturverbände, Volkshochschulen), die grundsätzlich aus dem Kulturhaushalt des Landes förderberechtigt sind und ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit der beantragten Maßnahme muss die Einrichtung bzw. die Weiterentwicklung einer vorhandenen digital-analogen Strategie in den Bereichen Organisation, Vermittlung und Marketing sowie

mindestens ein weiteres der folgenden Ziele verfolgt und im Antragsformular begründet werden:

- die Bereiche Organisation, Vermittlung und Marketing sind durch den Einsatz von Soft- oder Hardware effizienter geworden,
- die Gestaltung und Steuerung der internen und externen digitalen Transformation der eigenen Einrichtung ist zu einer dauerhaften Leitungsaufgabe geworden,
- die Zahlen der Besucherinnen und Besucher hat sich durch den Einsatz digitaler Techniken signifikant erhöht,
- das qualitative Angebot hat sich durch den Einsatz digitaler Anwendungen verbessert,
- Arbeitsabläufe sind durch den Einsatz digitaler Technik effizienter und effektiver geworden.

Darüber hinaus gelten folgende Kriterien:

- Sicherstellung kultureller Teilhabe,
- Sicherung eines adäquaten kulturellen Angebots in der Fläche und Vernetzung mit anderen Einrichtungen,
- die Produktionsprozesse und Quellcodes von möglicherweise zu entwickelnden Prototypen, deren inhaltliche Konzeption und Implementierung sowie daraus gewonnene Erkenntnisse sind in geeigneten Formaten zu dokumentieren und zu veröffentlichen, um die Projektentwicklung und -ergebnisse für eine möglichst häufige Nachnutzung in anderen Institutionen zu sichern,
- für Projektergebnisse in Form von Software ist die Lizenz GNU (General Public License) zu nutzen. Für Ergebnisse in Form von Metadaten ist die Freigabeerklärung CCO zu nutzen,
- Veröffentlichungen haben als OpenAccess zu erfolgen.

4.2 Vor Antragstellung ist eine fachliche Beratung durch die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek erforderlich.

4.3 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

4.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss vor Erstellung des Zuwendungsbescheids durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nachgewiesen werden.

4.5 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die für die Erfolgskontrolle der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen erforderlichen Daten zu erheben. Des Weiteren verpflichten sich die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger, die erhobenen Daten entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben und Fristen an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

4.6 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber, sollen diese sich angemessen an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Fördermittel der EU, des Bundes bzw. Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt; sie sollen im Einzelfall 90 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben nicht überschreiten. In geeigneten und besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Festbetragsfinanzierung oder eine Vollfinanzierung möglich. Die Möglichkeit einer Festbetragsfinanzierung setzt voraus, dass nicht bereits bei der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte für eine Erhöhung der Deckungsmittel oder für Einsparungen vorliegen.

5.2 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. In geeigneten und besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenanteil entfallen. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch nichtöffentliche Drittmittel (Stiftungen, Spender, Sponsoren etc.) oder nachweisbare Eigenleistungen erbracht werden.

5.3 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal-, Sach- sowie Investitionsausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind unmittelbar projektbezogene

- Investitions-,
- Personal- und
- Sachkosten.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- standardmäßige IT-Ausstattung,
- laufende Betriebs- und Personalkosten,
- Projektstellen,
- laufende Fortbildungsmaßnahmen sowie Fortbildungsmaßnahmen, die keinen Bezug zur Digitalisierung haben,
- Verbrauchsmaterialien.

5.6 Die Zuwendung soll höchstens 65.000 Euro betragen und mindestens 15.000 Euro (Bagatellgrenze) je Projekt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungs-

behörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit dieser Förderrichtlinie ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.2 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss die Angaben zu den im Antrag formulierten Zielen der Förderung sorgfältig und vollständig erheben und im Rahmen des Verwendungsnachweises unter dem Stichwort „Effizienznachweis“ auswerten.

6.3 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei der Durchführung der bewilligten Maßnahmen in geeigneter Form hinzuweisen.

## 7 Verfahren

7.1 Die Landesförderung wird ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt. Dieser muss mindestens enthalten:

1. die Höhe der beantragten Zuwendung,
2. die genaue Beschreibung des Projektes und der Projektziele sowie eine Erklärung zur Nachhaltigkeit des Projekts nach Auslaufen des Förderzeitraums,
3. einen Zeit- und Maßnahmenplan,
4. einen Kosten- und Finanzierungsplan, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthält, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, insbesondere sind weitere beantragte und/oder bewilligte öffentliche oder private Fördermittel aufzuführen,
5. eine getrennte Ausweisung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im Kosten- und Finanzierungsplan des Projekts,
6. eine Erklärung zur Gewinnerzielungsabsicht,
7. eine Erklärung, dass mit dem beabsichtigten Projekt noch nicht begonnen wurde. Soweit auf Antrag durch die Bewilligungsbehörde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen wurde, wird hierdurch kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung begründet,
8. eine Erklärung zum Vorsteuerabzug.

Anträge sind schriftlich an die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek zu richten.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die Internetseite der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek ([www.schleswig-holstein.de/shlb](http://www.schleswig-holstein.de/shlb)) und nach dem dort dargestellten Verfahren.

Vereine, Stiftungen oder Gesellschaften haben beim Erstantrag und/oder Veränderung dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag,
- Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister.

7.2 Anträge auf Projektförderung können

- für das Jahr 2021 bis zum Stichtag 31. Oktober 2021 und für
- die darauffolgenden Jahre jeweils bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres

gestellt werden. Nach den genannten Fristen eingehende Anträge werden im Rahmen der für das jeweilige Antragsjahr verfügbaren Haushaltsmittel nachrangig berücksichtigt.

7.3 Die Entscheidung über die zu bewilligenden Mittel obliegt der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek als Bewilligungsbehörde. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird über die Förderentscheidung durch die Bewilligungsbehörde schriftlich informiert. Im Falle einer positiven Förderentscheidung erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. In dem Bewilligungsbescheid sind Informationen zum Verwendungsnachweis und zur Erfolgskontrolle enthalten.

Sind mit dem Projekt Gegenstände angekauft worden und sind diese vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr für den Verwendungszweck einsetzbar, ist über die weitere Verwendung das Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde herzustellen.

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger haben Beschaffungen von Gegenständen, die der Erfüllung des Verwendungszwecks dienen und deren Wert 800 Euro übersteigt, vor der Beschaffung bei der Bewilligungsbehörde schon im Projektantrag zu erwähnen. Entsprechend beschaffte Gegenstände sind zu inventarisieren.

Die Förderung ist mit der Auflage einer bestimmungsgemäßen Nutzung verbunden.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich für die Zuwendung maßgebliche Umstände ändern, insbesondere wenn die geplante Maßnahme wesentlich verändert werden soll, sie bzw. er abweichend vom verbindlichen Finanzierungsplan weitere Zuwendungen für die Maßnahme erhält oder wenn sie bzw. er feststellt, dass der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht erreicht werden kann. Endet der Bewilligungszeitraum mit Ablauf eines Kalenderjahres, hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger dieser Mitteilungspflicht bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres nachzukommen.

7.4 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen ist. Dem zahlenmäßigen Nachweis

sind entsprechende Belege im Original beizulegen. Soweit ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, erfolgt der Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Abschluss des geförderten Projektes vorzulegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P/ANBest-K, die Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1190

**Soziale Wohnraumförderung  
in Schleswig-Holstein - Änderung der  
Bestimmungen zur Förderung von Konzepten,  
Pilot- und Modellprojekten sowie  
vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen  
der sozialen Wohnraumförderung des Landes  
Schleswig-Holstein und Erweiterung um die  
Bestimmungen zum Sonderkontingent  
„Energetische Stadtsanierung“\*)**

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 17. Juni 2021 – IV 503 – 476-58/2016-4571/2021 -

Die Bestimmungen zur Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein und Erwei-

terung um die Bestimmungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ vom 6. März 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 170) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A Nummer 8 Satz 2 wird der Wortlaut „vom 14. März 2011“ durch den Wortlaut „vom 8. März 2021“ ersetzt.
2. Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Zuschuss beträgt 15 Prozent der Gesamtkosten. Die Finanzierung aus Mitteln des Bundes und des Landes darf dabei einen Anteil von 95 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigen.  
Für Gemeinden, die für das vorvergangene Jahr der Antragsstellung eine Fehlbetragszuweisung erhalten haben, beträgt der Zuschuss 20 Prozent der Gesamtkosten.“
3. In Abschnitt B Nummer 7 Satz 2 wird der Wortlaut „vom 14. März 2011“ durch den Wortlaut „vom 8. März 2021“ ersetzt.
4. Nach Abschnitt B Nummer 7 wird folgender Abschnitt C angefügt:

„C. Zweifelsfragen und Einzelfallentscheidungen  
Bei der Auslegung dieser Bestimmungen sind dem für die soziale Wohnraumförderung zuständigen Ministerium Zweifelsfragen vorzulegen, das auch über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag entscheidet.“

Diese Änderungen der Bestimmungen zur Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein und Erweiterung um die Bestimmungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ treten am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie sind auf Bewilligungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden.

\*) Ändert Erl. vom 6. März 2013, Gl.Nr. 2330.68

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1193

**Verzeichnis der im Land Schleswig-Holstein anerkannten  
Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit  
- Stand 1. Juli 2021 -**

Gl.Nr. 2130.120

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 21. Juni 2021 – IV 5310 –

Lfd. Name/Ort der Niederlassung Nr.	Anerkannt für die Fach- richtungen*)	Anerkannt bis zum
1 Dipl.-Ing. Bernd Abeling, Osterhusumer Straße 130, 25813 Husum	MaMeH	31.12.2022
2 Dipl.-Ing. Rafikh Ben-Hassen, Fraunhoferstraße 1 c, 25524 Itzehoe	MaMe	30.9.2021
3 Dr.-Ing. Thomas Bittermann, Am Flugplatz 4, 23560 Lübeck	MaMeH	28.1.2024
4 Dipl.-Ing. Michael Bruhn, Großflecken 66 a, 24534 Neumünster	MaMe	31.8.2024